

## Arbeitsunterbruch von saisonal beschäftigten Personen

### Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

---

### Arbeitnehmer

Police Nr.

---

Anrede

- Frau  
 Herr

Vorname

Nachname

---

Strasse

Nr.

---

PLZ

Ort

---

Land

Geburtsdatum

---

Zivilstand

E-Mail

---

Ist die versicherte Person vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig?

- Ja  
 Nein

**Hinweis:** Sofern uns die Arbeitsunfähigkeit noch nicht gemeldet wurde, ist das Formular [«Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit»](#) einzureichen.

### Arbeitsunterbruch

**Hinweis:** Der Wiedereintritt des Mitarbeitenden ist mit dem Formular [«Wiedereintritt»](#) zu melden.

Datum Beginn Arbeitsunterbruch

Datum Wiedereintritt

---

## Auswirkungen des Arbeitsunterbruchs

Während des Arbeitsunterbruchs besteht kein Arbeitsverhältnis. Die Police der versicherten Person wird sistiert und die Versicherungsdeckung endet nach Ablauf von 30 Tagen ab Beginn des Arbeitsunterbruchs. Das Altersguthaben bleibt jedoch bei der Vorsorgeeinrichtung und wird weiterhin verzinst. In einem Leistungsfall wird anstelle der reglementarischen Leistungen das vorhandene Altersguthaben ausbezahlt.

Alternativ hat der Arbeitnehmende folgende Möglichkeiten, den Vorsorgeschutz aufrecht zu erhalten:

- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, sofern einer neuen BVG-unterstellten Tätigkeit nachgegangen wird.
- Freiwillige Weiterversicherung bei der Auffangeinrichtung
- Eintritt in eine Freizügigkeitseinrichtung

Dies ist mit dem Formular «[Dienstaustritt](#)» zu melden.

## Bestätigung Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind.

Hiermit bestätige ich, dass ich meinen Mitarbeitenden über die Folgen des Arbeitsunterbruchs und mögliche Alternativen informiert habe.

Diese Anmeldung wurde erfasst von

Vorname

Nachname

\_\_\_\_\_  
Ihre Mail-Adresse für allfällige Rückfragen

## Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:

Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter [www.helvetia.ch/datenschutz](http://www.helvetia.ch/datenschutz)).